

PKWARE, INC. LIZENZRAHMENVEREINBARUNG

(Standardversion - Selbstextrahierend: Server, Midrange- und Mainframe-Systeme)

Diese Lizenzvereinbarung („Vereinbarung“) wird zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer, wie nachfolgend definiert, geschlossen.

DURCH ZUGRIFF AUF, BENUTZUNG ODER INSTALLATION DER GESAMTEN SOFTWARE ODER TEILEN DAVON, WIE NACHFOLGEND ANGEGEBEN, ERKLÄRT SICH DER LIZENZNEHMER AUSDRÜCKLICH MIT ALLEN BEDINGUNGEN DIESER VEREINBARUNG, EINSCHLIESSLICH ALLER BEILIEGENDEN AUFLISTUNGEN UND ANHÄNGE, EINVERSTANDEN. FALLS DER LIZENZNEHMER TEILEN DIESER VEREINBARUNG NICHT ZUSTIMMT UND DIESE VEREINBARUNG NICHT AKZEPTIEREN WILL, DARF ER WEDER GANZ NOCH TEILWEISE AUF DIE SOFTWARE ZUGREIFEN, SIE BENUTZEN ODER INSTALLIEREN.

Diese Vereinbarung besteht aus Teil 1 - Softwarelizenz und Allgemeine Bedingungen, und Teil 2 - Instandhaltungs- und Supportbedingungen. Diese Vereinbarung ist die vollständige Vereinbarung bezüglich des genannten Vertragsgegenstandes und ersetzt alle vorangegangenen mündlichen oder schriftlichen Kommunikationen oder Absprachen zwischen Lizenznehmer und Lizenzgeber. Bei einem Konflikt zwischen der englischen Version der PKWARE Master-Lizenzvereinbarung und der Übersetzung hat stets die englische Version Vorrang.

Teil 1 - SOFTWARELIZENZ UND ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. DEFINITIONEN

„Genehmigte Maschine“ bezieht sich auf jeden Computer, (a) der sich im Besitz des Lizenznehmers befindet oder von ihm an einer genehmigten Stelle betrieben wird und (b) der im Auftrag im auf die Software anwendbaren Umfang identifiziert ist.

„Genehmigte Stelle“ bezieht sich auf den physischen Ort, wie im Auftrag identifiziert, im auf die Software anwendbaren Umfang, an dem der Lizenznehmer die Software auf einer genehmigten Maschine installieren kann.

„Dokumentation“ bezieht sich auf alle schriftlichen und elektronischen Informationen bzgl. Benutzung und Funktionen der Software, einschließlich Betriebs- und Installationsanleitungen sowie „Read me-“ oder „Help“-Dateien, die vom Lizenzgeber seinen Kunden allgemein zur Verfügung gestellt werden.

„Wirksamkeitsdatum“ bezieht sich auf das Datum, an dem diese Vereinbarung wirksam wird, wie im Abschnitt bezüglich Software im Auftrag angegeben..

„Lizenznehmer“ bezieht sich auf die juristische Person, die die Software lizenziert, wie im Auftrag angegeben. Der Begriff Lizenznehmer beinhaltet alle Tochtergesellschaften, Schwestergesellschaften oder anderen juristischen Personen, (i) die der Lizenznehmer in seinen geprüften Finanzberichten konsolidiert aufführt und (ii) die mindestens zu fünfzig Prozent (50 %) dem Lizenznehmer gehören (eine „Schwestergesellschaft“), und wenn folgende Voraussetzungen bestehen: (a) Der Lizenznehmer schließt keine Schwestergesellschaften ein, die mit dem Lizenzgeber konkurrieren, und (b) der Lizenznehmer bleibt für die Einhaltung dieser Vereinbarung durch alle Schwestergesellschaften verantwortlich.

„Lizenzgeber“ bezieht sich auf PKWARE, Inc.

„Auftrag“ bezieht sich auf: entweder (a) einen gültigen Kaufauftrag, der vom Lizenzgeber akzeptiert wurde, (b) ein gültiges Angebot des Lizenzgebers, das schriftlich vom Lizenznehmer angenommen wurde, (c) einen Anhang zu dieser Vereinbarung, erstellt vom Lizenzgeber, in dem die genehmigte(n) Maschine(n) aufgeführt ist/sind, oder (d) eine Kaufbestätigung eines vom Lizenzgeber autorisierten Online-Versandhauses. Die Bedingungen dieser Vereinbarung und im Auftrag sind maßgeblich, außer in dem Umfang, wie ausdrücklich gegenteilig in allen darauffolgenden schriftlichen Vereinbarungen angegeben, wenn diese sowohl von Lizenzgeber als auch Lizenznehmer unterzeichnet sind. Alle Angaben oder Bedingungen, die in einem Kaufauftrag oder anderen Dokumenten vom Lizenznehmer gegensätzlich oder zusätzlich zu den Bedingungen in dem Auftrag oder dieser Vereinbarung gemacht bzw. dargelegt werden, sind ungültig und unwirksam.

„Selbstextrahierende Datei(en)“ bezieht sich auf eine ausführende Datei, die anhand der Software geschaffen wurde und Objektcode enthält, der bei Öffnen extrahiert und/oder entschlüsselt wird. Eine selbstextrahierende Datei kann als Dateinamenerweiterung „.exe“ beinhalten.

„Software“ bezieht sich auf die Objektcode-Version des/der Software-Programms(e), wie im Auftrag und in der beiliegenden Dokumentation angegeben.

2. LIZENZ

2.1 Lizenzgewährung. Als Gegenleistung für die jeweilige Lizenzgebühr gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer eine nicht übertragbare (außer wie in diesem Dokument gestattet), nicht ausschließliche Dauerlizenz zur Installation und Verwendung der Software, wie in dem jeweiligen Auftrag angegeben, lediglich zu seinen eigenen internen Geschäftszwecken, es sei denn, zwischen den Parteien wurde schriftlich eine anderweitige Vereinbarung getroffen. Die vorerwähnte Lizenz erstreckt sich ausschließlich auf die Installation und Verwendung der Software auf der genehmigten Maschine/den genehmigten Maschinen an der genehmigten Stelle/den genehmigten Stellen.

Für die HP-UX-, IBM-AIX-, Linux für x86-, Sun Solaris- und Windows-Serverversionen der Software, die als PKZIP oder SecureZIP bekannt ist: Eine Lizenz ist für jede physikalische und jede virtuelle Betriebsumgebung erforderlich, in der die Software installiert ist (d. h. jede Instanz).

Für Linux-Versionen der Software, die auf System z installiert sind: Für jeden Prozessor, auf dem die Software installiert ist, ist eine Lizenz erforderlich. Dabei bezieht sich der Begriff „Prozessor“ auf einen einzelnen Mainframe-Prozessor, wie z. B. einen zentralen Prozessor oder einen Spezialprozessor (z. B. IFL – Integrated Facility for Linux). Wenn Prozessoren zu Softwarelizenzierungszwecken von verschiedenen LPARs geteilt werden, werden solche Prozessoren als ganze Prozessoren erachtet (im Gegensatz zu einem Prozentsatz oder einem Bruchteil eines Prozessors).

2.2 Verwendung zu Nichtproduktionszwecken. Dem Lizenznehmer ist gestattet, ohne zusätzliche Kosten eine angemessene Anzahl an Kopien der Software ausschließlich zu Archivierungs- oder Cold-Backup-Zwecken, nicht aber zu Produktionszwecken anzufertigen. Derartige Kopien dürfen nur installiert werden, um Unterbrechungen auf ein Mindestmaß zu beschränken und/oder um die Produktionsinstallation der Software zu ersetzen, für den Fall, dass eine solche Installation durch einen notfallbedingten Ausfall beschädigt oder zerstört wird. Der Lizenznehmer stellt sicher, dass alle Kopien, falls auf physischen Medien enthalten, die Urheberrechte und andere geschützte Hinweise des Lizenzgebers enthält, die in der vom Lizenzgeber bereitgestellten Software enthalten sind. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle maßgeblichen Lizenz- und Instandhaltungsgebühren an den Lizenzgeber zu zahlen, wenn er im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit Kopien der Software zu Nichtproduktions-, Disaster-Recovery- (auch bezeichnet als „Hot Backup“ oder „Ausfallsicherung“) und/oder Test-/Entwicklungszwecken installiert.

2.3 Nutzungseinschränkungen. Der Lizenznehmer bestätigt und stimmt zu, dass die Software urheberrechtlich geschütztes Material darstellt, das dem Lizenzgeber gehört, und dass er, mit Ausnahme, wie ausdrücklich in dieser Vereinbarung dargelegt oder gesetzlich vorgeschrieben, nicht zu Folgendem berechtigt ist: (i) die Software zu kopieren, modifizieren, ändern, übersetzen, dekompileieren, disassemblieren, durch Reverse-Engineering rekonstruieren oder abgeleitete Arbeiten der Software herzustellen, (ii) Urheberrechtshinweise oder Startup-Nachrichten in dem Softwareprogramm/den Softwareprogrammen zu entfernen, zu ändern oder dafür zu sorgen, dass diese nicht angezeigt werden, (iii) die Software oder Teile derselbendirekt oder indirekt dafür zu verwenden, ein Produkt zu schaffen, das mit Produkten des Lizenzgebers konkurriert, (iv) Dritten den Zugriff auf die Software zu gestatten, mit Ausnahme von Beratern, vorausgesetzt, dass ein solcher Zugriff internen Geschäftszwecken des Lizenznehmers dient und der Berater davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass auch er unter die Bestimmungen des Abschnitts 6 dieser Vereinbarung fällt, oder (v) die Software zu verkaufen, verleihen, vermieten, leasen, subleasen, vergeben, in Unterlizenz vergeben, im Rahmen eines Servicebetriebs oder Daten-Centers zu verwenden oder die Software oder Kopien oder Modifizierungen derselben ganz oder teilweise an Personen zu übertragen, außer wie in dieser Vereinbarung dargelegt. Ungeachtet des Vorstehenden gilt jedoch Folgendes: Sollte der Lizenznehmer entweder (a) einen Servicebetrieb unterhalten, und in Anbetracht zusätzlicher, ggf. anfallender Gebühren, kann der Lizenznehmer die Software in Verbindung mit dem Betrieb eines solchen Geschäfts verwenden, und zwar auch dann, wenn die Software ihm die Durchführung seiner Dienstleistungen, die er seinen Servicebetriebskunden anbietet, erleichtert, vorausgesetzt jedoch, dass dem Lizenznehmer nicht gestattet ist, seinen Kunden die Funktionen der Software selbst anzubieten, oder sollte der Lizenznehmer (b) eine Daten-Center-Outsourcing-Firma betreiben, so ist er verpflichtet, jeden Outsourcing-Kunden (durch Ausfüllen eines entsprechenden Formblatts, das ihm vom Lizenzgeber zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt wird) gesondert anzugeben (ein „genehmigter Kunde“), wenn er die Software in dessen Namen installieren und verwenden möchte. Nach Ausfertigung eines solchen Formblatts durch die Vertragsparteien und Zahlung der jeweils maßgeblichen Outsourcer-Lizenzgebühren durch den Lizenznehmer ist sowohl dem/den auf dem ordnungsgemäß ausgefüllten Formblatt angegebenen genehmigten Kunden als auch dem Lizenznehmer gestattet, die Software lediglich zu den internen Geschäftszwecken des genehmigten Kunden zu verwenden, wenn dies im Rahmen eines ordnungsgemäßen Angebots derselben über die Daten-Center-Outsourcing-Firma des Lizenznehmers erfolgt.

2.4 Einschränkungen bei der Verteilung von selbstextrahierenden Dateien. Der Lizenznehmer darf die Software zur Anfertigung von selbstextrahierenden Dateien lediglich zu internen Zwecken des Lizenznehmers verwenden, es sei denn, in einem Auftrag wurde eine anderweitige Regelung getroffen. Der Lizenznehmer darf keinesfalls selbstextrahierende Dateien an Dritte verkaufen, übertragen, an diese abtreten, lizenzieren oder anderweitig verteilen, die durch die Verwendung der Software angefertigt wurden und durch die der Lizenznehmer eine Vergütung, gleich in welcher Form, erhält oder geschäftliche Vorteile erlangt. Der Klarheit halber wird festgestellt, dass keine dieser Vertragsbestimmungen den Lizenznehmer daran hindert, selbstextrahierende (z. B. Zip-Dateien) an externe Empfänger im normalen Geschäftsverlauf des Lizenznehmers zu senden.

2.5 Bestätigung und Rechtsvorbehalt. Der Lizenznehmer erkennt an und stimmt zu, dass dem Lizenzgeber und dessen Lizenzgebern alle urheberrechtlichen und anderen gesetzlich geschützten Rechte an der und für die Software und alle Rechte, die nicht ausdrücklich hierunter gewährt werden, vorbehalten sind.

2.6 Compliance. Auf schriftliche Anfrage des Lizenzgebers verpflichtet sich der Lizenznehmer, dem Lizenzgeber einen Compliance-Bericht vorzulegen, aus dem die Einhaltung der Vertragspflichten durch den Lizenznehmer hervorgeht.

2.7 Prüfungsrecht. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, genaue, vollständige und korrekte Kopien von Unterlagen und Akten aufzubewahren, aus denen der Speicherort und die Verwendung der Kopien der Software, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Lizenznehmers befinden, hervorgehen. Nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Lizenznehmers von mindestens 30 (dreißig) Tagen, jedoch nicht häufiger als einmal in einem Zeitraum von 12 (zwölf) Monaten, ist der Lizenzgeber ohne Anlass berechtigt, auf seine Kosten und durch seine Beauftragten solche Akten und Systeme des Lizenznehmers zu prüfen, die der Lizenzgeber in angemessener Weise anfordern kann, um die Verwendung der Software durch den Lizenznehmer gemäß dieser Vereinbarung festzustellen.

3. GEBÜHREN

3.1 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, Lizenzgebühren (und im Anwendung findenden Umfang Instandhaltungsgebühren) an den Lizenzgeber in Höhe von und in Übereinstimmung mit den im Auftrag angegebenen Bedingungen zu entrichten. Danach sind Instandhaltungsgebühren jährlich am Jahrestag des Beginns des Instandhaltungszeitraums fällig.

3.2 Alle Lizenz- und Instandhaltungsgebühren, die gemäß dieser Vereinbarung zu entrichten sind, sind ab Rechnungsdatum auf 30-Tagesbasis netto fällig und zahlbar. Die Nichtzahlung von Lizenzgebühren gemäß dem Auftrag stellt eine wesentliche Verletzung dieser Vereinbarung dar. Jede Nichtzahlung von Instandhaltungsgebühren gemäß dem Auftrag stellt ferner eine wesentliche Verletzung des Instandhaltungs- und Supportteils dieser Vereinbarung dar. Geschuldete Beträge werden ab Verzugsbeginn mit einem Zinssatz von 1,5 % pro Monat oder dem gesetzlich zulässigen maximalen Zinssatz, je nachdem, welcher geringer ist, vom ersten Fälligkeitsdatum an verzinst. Der Lizenznehmer ist außerdem für alle für die Einziehung von Forderungen für geschuldete Beträge ab Verzugsbeginn entstehende Kosten, einschließlich anfallender Anwaltsgebühren, verantwortlich.

3.3 Die Bezahlung der vertraglichen Gebühren ist in einer vom Lizenzgeber akzeptierten Form in US-Dollar oder in einer anderen, vom Lizenzgeber akzeptierten Währung vorzunehmen. Alle Kosten des Zahlungsverkehrs (z. B. Überweisungsgebühren) sind vom Lizenznehmer zu tragen.

3.4 Der Lizenznehmer ist ausschließlich für alle Steuern, Abgaben, Gebühren oder anderen Kosten, die in Bezug auf oder in Verbindung mit dieser/n Transaktion(en), wie in dieser Vereinbarung festgelegt, entstehen, verantwortlich.

3.5 Sollte sich der Lizenznehmer dazu entscheiden, die Software von einer genehmigten Maschine auf eine andere Maschine mit mehr Kapazität zu übertragen („Hardware-Upgrade“), hält sich der Lizenzgeber das Recht vor, dem Lizenznehmer die diesbezüglichen Gebühren in Rechnung zu stellen. Nach Zahlung solcher Gebühren gilt die Maschine im Rahmen dieser Vereinbarung als die zurzeit lizenzierte, genehmigte Maschine.

3.6 Nach voller Bezahlung aller Lizenzgebühren für die Software stellt der Lizenzgeber Zugangsschlüssel bereit, die dem Lizenznehmer ermöglichen, die Software auf der(den) genehmigten Maschine(n) zu betreiben. Wenn sich der Lizenznehmer entschließt, Instandhaltung und Support für die Software zu erhalten, und er die erforderlichen Instandhaltungsgebühren während des Instandhaltungszeitraums bezahlt, stellt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer auf Anfrage Zugangsschlüssel für die unterstützten Versionen der Software bereit, die dem Lizenznehmer ermöglichen, die Software auf einer Ersatzmaschine/auf Ersatzmaschinen zu betreiben, die über die gleiche oder eine geringere Kapazität verfügt bzw. verfügen, und zwar anstatt auf der(den) genehmigten Maschine(n) und/oder an der(den) genehmigten Stelle(n).

4. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG

4.1. Laufzeit. Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung beginnt am Wirksamkeitsdatum und besteht für unbegrenzte Dauer fort, falls nicht anders im Auftrag angegeben oder wenn er nicht wie in dieser Vereinbarung vorgesehen vorzeitig gekündigt wird. Wenn im Auftrag eine bestimmte Laufzeit angegeben ist, erneuert sich die Vereinbarung nach Ablauf der im Auftrag angegebenen Laufzeit automatisch für darauffolgende Verlängerungszeiträume von 1 (einem) Jahr, vorausgesetzt, der Lizenznehmer bezahlt die zwischen Lizenznehmer und Lizenzgeber vereinbarten Gebühren an den Lizenzgeber vor Beginn des jeweiligen Verlängerungszeitraums. Können sich die Vertragsparteien nicht auf die Gebühren einigen, verlängert sich die Laufzeit nicht.

4.2 Beendigung durch den Lizenznehmer. Der Lizenznehmer darf diese Vereinbarung nach schriftlicher Benachrichtigung des Lizenzgebers und vorausgesetzt, der Lizenznehmer hat alle seine Vertragspflichten eingehalten, jederzeit mit oder ohne triftigen Grund beenden. Außer wie hierin ausdrücklich dargelegt, hat der Lizenznehmer nach Beendigung dieser Vereinbarung keinen weiteren Anspruch auf Erstattung der bezahlten Gebühren.

4.3 Beendigung durch den Lizenznehmer. Der Lizenzgeber darf diese Vereinbarung nach schriftlicher Benachrichtigung des Lizenznehmers über eine wesentliche Vertragsverletzung dann beenden, wenn der Lizenznehmer eine Bestimmung dieser Vereinbarung wesentlich verletzt hat und eine solche wesentliche Verletzung nicht zur vollständigen Zufriedenheit des Lizenzgebers innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt einer diesbezüglichen Benachrichtigung vom Lizenzgeber behebt. Ungeachtet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann der Lizenzgeber diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn nach seiner angemessenen Einschätzung eine wesentliche Vertragsverletzung durch den Lizenznehmer vorliegt, durch die die geistigen und andere Eigentumsrechte an der Software des Lizenzgebers verletzt oder beeinträchtigt werden.

4.4 Maßnahmen nach Vertragsbeendigung. Nach Beendigung oder Kündigung dieser Vereinbarung aufgrund einer wesentlichen Vertragsverletzung erlischt die hierunter gewährte Lizenz, und der Lizenznehmer muss unverzüglich jede Verwendung der Software einstellen sowie die Software und alle physischen oder elektronischen Kopien derselben sofort vernichten. Der Lizenznehmer ist ferner verpflichtet, dem Lizenzgeber gegenüber innerhalb von 20 (zwanzig) Tagen nach Beendigung, Ablauf oder Kündigung dieser Vereinbarung eine schriftliche, von einem Handlungsbevollmächtigten des Lizenznehmers unterzeichnete Bestätigung zu erbringen, aus der hervorgeht, dass der Lizenznehmer die Bestimmungen dieses Abschnitts eingehalten hat. Außer wie ausdrücklich in Abschnitt 5 angegeben, ist der Lizenznehmer bei Beendigung, Ablauf oder Kündigung dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Grund, unter keinen Umständen zu einer Erstattung oder Rücküberweisung von Gebühren oder Kosten berechtigt. Alle Bestimmungen dieser Vereinbarung, die nach Ablauf oder Beendigung dieser Vereinbarung naturgemäß weiterhin wirksam bleiben sollen, bleiben weiterhin in vollem Umfang wirksam, einschließlich u. a. die in den Abschnitten 2.3, 2.5, 2.6, 2.7, 3, 4.4, 5.3, 5.5, 6 und 7 des Teils 1 dieser Vereinbarung dargelegten Einschränkungen und Verpflichtungen.

5. BESCHRÄNKTE GARANTIE, GEWÄHRLEISTUNGSAUSSCHLUSS UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

5.1 Der Lizenzgeber erklärt sich damit einverstanden, alle ihm von Dritten bereitgestellten Garantien in Bezug auf die Software Dritter, die in der Software eingebettet ist oder die auf sonstige Weise an den Lizenznehmer vom Lizenzgeber in Lizenz vergeben und vertragsgemäß bereitgestellt wurde, an den Lizenznehmer weiterzugeben. Sollte die Software Softwarecode enthalten, der von Dritten entwickelt und entweder gemäß der GNU General Public License (GPL) oder der GNU Lesser General Public License (LGPL) lizenziert ist, wird ein solcher Code, ungeachtet des Vorstehenden, ohne jegliche Garantie bereitgestellt.

5.2 Beschränkte Garantie für Instandhaltung und Support. Der Lizenzgeber garantiert, dass der Instandhaltungs- und Supportservice, der hierunter bereitgestellt wird, professionell und fachmännisch sowie gemäß den allgemein akzeptierten Industriestandards erbracht wird.

5.3 HAFTUNGSAUSSCHLUSS. DER LIZENZNEHMER IST FÜR DIE INSTALLATION UND KONFIGURATION DER SOFTWARE ALLEIN VERANTWORTLICH. DIE OBEN DARGELEGTEN GARANTIEEN SIND AUSSCHLIEßLICHE GARANTIEEN DES LIZENZGEBERS, UND ES WERDEN KEINE ANDEREN GEWÄHRLEISTUNGEN ODER ZUSICHERUNGEN IN BEZUG AUF DIE SOFTWARE, DIE INSTANDHALTUNG UND DEN SUPPORT ODER ANDERWEITIG GEMACHT, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, EINSCHLIEßLICH U. A. DER GARANTIE DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. DER LIZENZGEBER GARANTIERT NICHT, DASS DIE SOFTWARE FREI VON PROGRAMMFEHLERN IST.

5.4 Gesetzliche Rechte. Die vorstehenden beschränkten Garantien verleihen dem Lizenznehmer bestimmte Rechte. Darüber hinaus können dem Lizenznehmer jedoch auch andere Rechte zustehen, die von Bundesstaat zu Bundesstaat und innerhalb der verschiedenen Gerichtsbarkeiten unterschiedlich sein können. In einigen Bundesstaaten und Gerichtsbarkeiten sind Beschränkungen bezüglich der Dauer stillschweigender Garantien möglicherweise nicht zugelassen. In diesen Fällen treffen die o. g. Beschränkungen auf den Lizenznehmer eventuell nicht zu.

5.5 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG. DER LIZENZGEBER HAFTET NICHT FÜR BESONDERE, BEILÄUFIG ENTSTANDENE ODER INDIREKTE SCHÄDEN ODER FÜR STRAFSCHADENSERSATZ ODER FÜR ALLE ANDEREN FINANZIELLEN VERLUSTE ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENEN GEWINN ODER ENTGANGENE EINSPARUNGEN), UND ZWAR SELBST DANN NICHT, WENN DER LIZENZGEBER ÜBER SOLCHE MÖGLICHEN SCHÄDEN UNTERRICHTET WURDE. IN EINIGEN GERICHTSBARKEITEN SIND AUSSCHLÜSSE ODER HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN FÜR FOLGESCHÄDEN ODER BEILÄUFIG ENTSTANDENE SCHÄDEN NICHT GESTATTET, SO DASS DIE OBEN DARGELEGTEN BESCHRÄNKUNGEN ODER AUSSCHLÜSSE DEN LIZENZNEHMER EVTL. NICHT BETREFFEN.

Der Lizenzgeber haftet nicht für (1) Verlust von oder Schäden an den Aufzeichnungen oder Daten des Lizenzgebers oder Dritter oder für (2) Schadensersatz, der vom Lizenznehmer aufgrund von Ansprüchen Dritter geltend gemacht wird.

UNTER KEINEN UMSTÄNDEN ÜBERSTEIGT DIE GESAMTHAFTUNG DES LIZENZGEBERS GEGENÜBER DEM LIZENZNEHMER ODER DRITTEN IN BEZUG AUF DIE SOFTWARE ODER ANDERWEITIG IN BEZUG AUF DIESE VEREINBARUNG ODER DEN VERTRAGSGEGENSTAND FÜR DIREKTE SCHÄDEN DEN BETRAG VON USD 100.000 ODER DIE INSGESAMT VOM LIZENZNEHMER GEMÄSS DIESER VEREINBARUNG WÄHREND DES 12-(ZWÖLF)-MONATSZEITRAUMS, DER DEM SCHADENSANSPRUCH UNMITTELBAR VORAUSGEHT, GEZAHLTEN GEBÜHREN.

Die in diesem Abschnitt 5 dargelegten Beschränkungen, Ausschlüsse und Haftungsausschlüsse gelten im gesetzlich maximal zulässigen Umfang, selbst wenn die Abhilfe ihren eigentlichen Zweck verfehlt. Mit Ausnahme von Serviceleistungen, die durch die Instandhaltung abgedeckt sind, werden durch die Bereitstellung von technischer oder anderer Beratung oder Dienstleistungen durch den Lizenzgeber in Verbindung mit dieser Vereinbarung, einschließlich Beratung oder Service bezüglich der Installation oder Konfiguration der Software, keine sonstigen Verpflichtungen oder Haftungen begründet.

6. VERTRAULICHKEIT

6.1 Geschützte Informationen. Die Software und die diesbezügliche Dokumentation stellen vertrauliche und geschäftsinterne Informationen dar (die „urheberrechtlich geschützten Informationen“), die Eigentum und alleiniger Besitz des Lizenzgebers sind, einschließlich aller damit verbundener Urheberrechte und Markenzeichen. Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, die urheberrechtlich geschützten Informationen zum Vorteil des Lizenzgebers streng vertraulich zu behandeln. Der Lizenznehmer darf urheberrechtlich geschützte Informationen weder Dritten verfügbar machen, oder eine diesbezügliche Erlaubnis erteilen, noch darf er sie anderweitig als wie in dieser Vereinbarung dargelegt verwenden.

7. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

7.1 Salvatorische Klausel. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung und in den beiliegenden Auflistungen sind trennbar. Falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder in den beiliegenden Auflistungen für unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gehalten wird, gilt diese Bestimmung in diesem Umfang als gestrichen und ist nicht Teil dieser Vereinbarung. Die Wirksamkeit, Rechtmäßigkeit oder Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen ist davon in keiner Weise betroffen oder eingeschränkt und ist im gesetzlich maximal zulässigen Umfang wirksam und durchsetzbar.

7.2 Abtretung. Diese Vereinbarung ist für die Vertragsparteien sowie deren jeweilige Rechtsnachfolger und Zessionare bezüglich aller Rechte und Pflichten verbindlich. Ungeachtet des Vorstehenden darf der Lizenznehmer diese Vereinbarung, die hierunter gewährte Lizenz oder alle sonstigen vertraglichen Rechte und Pflichten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenznehmers nicht abtreten, in Unterlizenz vergeben, in Unterauftrag vergeben oder auf sonstige Weise übertragen oder delegieren, wobei eine solche Zustimmung nicht grundlos verweigert werden darf.

7.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand. Diese Vereinbarung besteht nach den Gesetzen des US-Bundesstaates Wisconsin und wird demgemäß ausgelegt, wenn der Lizenznehmer die Software in den Vereinigten Staaten erwirbt; diese Regelung gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsanwendungsregeln oder Kollisionsnormen von Wisconsin. Alle rechtlichen Verfahren, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung eingeleitet werden, oder alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aufgrund einer Handlung oder Unterlassung in Verbindung mit dieser Vereinbarung ergeben, können ausschließlich vor den Gerichten des US-Bundesstaates Wisconsin im Bezirk Milwaukee oder vor den US-Bundesgerichten in diesem US-Bundesstaat und Bezirk verhandelt werden, und beide Vertragsparteien vereinbaren hiermit, sich der Zuständigkeit dieser Gerichte zu unterwerfen.

Wenn der Lizenznehmer die Software außerhalb der Vereinigten Staaten erwirbt, gelten bezüglich dieser Vereinbarung die Gesetze des jeweiligen Landes, in dem der Lizenznehmer die Software erwirbt, jedoch mit folgenden Ausnahmen: (a) in Australien finden die Gesetze des Staates oder Bezirks, in dem die Transaktion stattfindet, auf diese Vereinbarung Anwendung, (b) in Albanien, Armenien, Weißrussland, Bosnien/Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, der Tschechischen Republik, Georgien, Ungarn, Kasachstan, Kirgisien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, in der Moldau, Polen, Rumänien, Russland, der Slowakischen Republik, Slowenien, der Ukraine und der Bundesrepublik Jugoslawien finden die Gesetze Österreichs Anwendung, (c) in Großbritannien und Nordirland ist bezüglich aller Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung englisches Recht maßgeblich und Gerichtsstand sind die englischen Gerichte, (d) in Kanada finden die Gesetze der Provinz Ontario auf diese Vereinbarung Anwendung und (e) in Puerto Rico sowie der Volksrepublik China gelten die Gesetze des US-Bundesstaates New York.

7.4 Exportbeschränkungen. Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, alle maßgeblichen Exportgesetze und -regelungen einzuhalten.

7.5 US-Regierung - Eingeschränkte Rechte. Die Software wird mit EINGESCHRÄNKTEN UND BEGRENZTEN RECHTEN bereitgestellt. Verwendung, Duplikation oder Offenlegung durch die US-Regierung oder ihre Behörden unterliegt den Einschränkungen gemäß FAR 52.227-14, Alternate III(g)(3), FAR 52.227-19(c), oder DFARS 252.227-7013(c)(1)(ii), wie jeweils zutreffend.

7.6 Gesamte Vereinbarung. Diese Vereinbarung, einschließlich ihrer Auflistungen und Anhänge, wenn beiliegend, beinhaltet die ausschließliche und gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien bezüglich des genannten Vertragsgegenstandes und hebt alle vorhergehenden Vereinbarungen, Verhandlungen, Zusicherungen und Vorschläge schriftlicher oder mündlicher Art zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer auf, die sich auf den Vertragsgegenstand beziehen.

7.7 Modifikation und Verzichtserklärung. Modifikationen dieser Vereinbarung oder jeglicher Auflistungen und Anhänge und der Verzicht auf Weiterverfolgung von Vertragsverletzungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von einem bevollmächtigten Beauftragten der Vertragspartei unterzeichnet sind, gegen die sich die Durchsetzung richtet. Der Verzicht auf die Weiterverfolgung von Vertragsverletzungen sowie bestimmte Handelsbräuche zwischen den Vertragsparteien sind nicht als Verzicht auf die Weiterverfolgung zukünftiger Vertragsverletzungen auszulegen. Das Versäumnis der Vertragsparteien, zu irgendeiner Zeit oder zu irgendwelchen Zeiten die Durchsetzung von Vertragsbestimmungen zu verlangen, wirkt sich in keiner Weise auf das Recht der Parteien aus, solche Bestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt durchzusetzen.

7.8 Höhere Gewalt. Keine der Vertragsparteien ist für das Versäumnis, ihren Pflichten nachzukommen, verantwortlich, wenn dies auf Ursachen zurückzuführen ist, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, unter anderem auf Streiks, Aufstände, Kriege, Feuer, höhere Gewalt und Handlungen unter Einhaltung aller zutreffenden Gesetze, Regelungen oder Anweisungen (ob gültig oder nicht) seitens Regierungsbehörden; dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass solche Ursachen nicht zu einer Verlängerung des Fälligkeitsdatums von Beträgen führen, die von den Vertragsparteien zahlbar sind, oder als Entschuldigung für eine fristgerechte Bezahlung herangezogen werden.

7.9 Mitteilungen. Mitteilungen, Anfragen, Anweisungen oder andere Dokumente oder Kommunikationen, die von einer Vertragspartei der jeweils anderen Vertragspartei zu übergeben sind, bedürfen der Schriftform und müssen entweder persönlich, per E-Mail, Nachtkurier, Expresslieferung oder Einschreiben mit Empfangsbestätigung und im Voraus bezahltem Porto zugestellt werden (wobei derartige Mitteilungen an dem Tag wirksam werden, an dem die Bestätigung von der empfangenden Vertragspartei unterschrieben wird). Mitteilungen an den Lizenznehmer sind entweder an die im jeweiligen Auftrag angegebene Anschrift oder an eine Anschrift zu senden, die der Lizenznehmer dem Lizenzgeber in Form einer schriftlichen Mitteilung zur Kenntnis bringt. Mitteilungen an den Lizenzgeber sind entweder an folgende Anschrift zu richten oder an eine Anschrift, die der Lizenzgeber dem Lizenznehmer schriftlich mitteilt: PKWARE, INC., Attn: Legal Administrator, 201 E. Pittsburgh Ave., Suite 400, Milwaukee, WI 53204 (USA), legal@pkware.com.

TEIL 2 - INSTANDHALTUNG UND SUPPORT

Instandhaltung und Support stehen dem Lizenznehmer dann zur Verfügung, wenn der Lizenznehmer seine Instandhaltungsgebühren fristgerecht bezahlt hat und eine bzw. mehrere aktuell unterstützte Version/en der Software verwendet. Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, die jährliche Instandhaltungsgebühr für die Software um einen Betrag von bis zu höchstens 10 % (zehn Prozent) p. a. zu erhöhen.

8. DEFINITIONEN. Im Rahmen von Teil 2 dieser Vereinbarung haben folgende Begriffe die jeweils nachstehende Bedeutung:

„Geschäftszeiten“ bezieht sich auf die Zeit zwischen 8.00 und 17.00 Uhr, montags bis freitags, (ausschließlich der Feiertage des Lizenzgebers) entweder US-Ostküstenzeit oder mitteleuropäischer Zeit, je nachdem, welche Zeitzone näher am Standort des Lizenznehmers liegt.

„Fehlerzustand“ bezieht sich auf alle nachweisbaren und reproduzierbaren Defekte, Programmfehler oder sonstige Abweichungen der Software von ihrer Dokumentation, die ausschließlich auf Fehler oder Mängel im Code der Software zurückzuführen sind.

„Instandhaltungszeitraum“ bezieht sich zunächst auf den im Auftrag angegebenen Instandhaltungszeitraum. Bei Ablauf des ersten Instandhaltungszeitraums verlängert sich der Instandhaltungszeitraum automatisch um weitere Zeiträume von jeweils 1 (einem) Jahr, es sei denn, er wird von den Vertragsparteien auf deren Wunsch vorzeitig durch schriftliche Mitteilung beendet, die mindestens 60 (sechzig) Tage vor Ablauf des dann gültigen Instandhaltungszeitraums eingehen muss. Der Instandhaltungszeitraum endet mit sofortiger Wirkung im Falle von Beendigung, Ablauf oder Kündigung dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Grund.

„Neue Version“ bezieht sich auf den vollständigen Ersatz des Ausführungscodes der Software in maschinenlesbarer Form, zu dem Zweck, wichtige neue Merkmale oder Funktionen bereitzustellen. Eine neue Version kann eine oder mehrere Verbesserungen enthalten. Eine neue Version beinhaltet nur solche Verbesserungen, bei denen die Versionsnummer unmittelbar links des Dezimalzeichens geändert wird. Änderungen der Versionsnummer werden ausschließlich im Ermessen des Lizenzgebers vorgenommen.

„Neue Ausgabe“ bezieht sich auf den teilweisen oder vollständigen Ersatz des Ausführungscodes der Software in maschinenlesbarer Form, um möglicherweise wichtige neue Merkmale oder Funktionen bereitzustellen. Eine neue Ausgabe kann mehrere oder keine Verbesserungen enthalten. Eine neue Ausgabe beinhaltet nur solche Veränderungen, die die Ausgabennummer unmittelbar rechts des Dezimalzeichens ändern. Änderungen der Ausgabennummer erfolgen ausschließlich im Ermessen des Lizenzgebers.

„Modifikation“ bezieht sich auf den teilweisen oder vollständigen Ersatz des Ausführungscodes der Software in maschinenlesbarer Form, wodurch Produktfunktionen oder -korrekturen ermöglicht werden, die außerhalb der standardgemäß angekündigten Liefermethoden „Neue Version“ und „Neue Ausgabe“ bereitgestellt werden.

„Pre-Release-Änderung“ bezieht sich auf alle Verbesserungen, deren Entwicklungen oder Tests noch nicht abgeschlossen sind, so dass diese den Kunden des Lizenzgebers noch nicht allgemein verfügbar gemacht werden können.

„Nichtqualifiziertes Produkt“ bezieht sich auf alle Produkte, die in den Werbematerialien des Lizenzgebers als nicht mit der Software kompatibel aufgelistet sind.

9. INSTANDHALTUNGSZEITRAUM

9.1 Der Lizenzgeber erklärt sich damit einverstanden, Instandhaltung und Support für die neuesten Versionen der Software gemäß den Bedingungen dieses Teils 2 während des Instandhaltungszeitraums zu leisten, vorausgesetzt, die Instandhaltungsgebühr ist stets voll bezahlt und der Lizenznehmer hat alle seine sonstigen Vertragspflichten jederzeit erfüllt. „Neueste Versionen“ bezieht sich auf Versionen der Software, die zur Erfüllung neuer Lizenzaufträge

verwendet werden, und/oder auf Versionen, für die der Lizenzgeber weiterhin technischen Support anbietet. Die neuesten Versionen sind im Abschnitt „Support“ auf der Website des Lizenzgebers aufgeführt.

10. SUPPORT

10.1 Support für nicht fehlerbasierte Zustände. Für die Dauer des Instandhaltungszeitraums bietet der Lizenzgeber während der Geschäftszeiten per E-Mail, Telefon, Fax oder Online-Beratung Support für Fragen im Zusammenhang mit nicht fehlerbasierten Zuständen der Software.

10.2 Support von Fehlerzuständen. Für die Dauer des Instandhaltungszeitraums bietet der Lizenzgeber während der Geschäftszeiten über die Stelle für Standardsupport Unterstützung für das Melden und Beheben von Fehlerzuständen.

10.3 Unabhängig von der Art des Fehlerzustands kann der Lizenzgeber eine Fehlerbehebung in Form einer Pre-Release-Änderung, einer Modifikation oder anhand sonstiger Informationen, Anweisungen oder Korrekturen (Patches) bereitstellen, die ausreichen, um den Fehlerzustand zu beheben oder zu reduzieren.

10.4 Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, den Lizenzgeber über die Feststellung eines Fehlerzustandes umgehend schriftlich zu informieren. Weiterhin erklärt sich der Lizenznehmer damit einverstanden, nach Feststellen eines Fehlerzustandes und auf Anfrage des Lizenzgebers eine Auflistung von Ausgaben (Outputs) und anderen Informationen bereitzustellen, die der Lizenzgeber möglicherweise benötigt, um den Fehlerzustand und/oder die Betriebsbedingungen, unter denen der Fehlerzustand aufgetreten ist oder festgestellt wurde, zu reproduzieren.

10.5 Der Lizenznehmer erklärt sich auch damit einverstanden, bestimmte Services, Hardware, Software, Softwareversionen, Ausgaben und Ähnliches, die vom Lizenzgeber von Zeit zu Zeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Software evtl. für notwendig erachtet werden, zu erwerben, zu installieren und/oder zu implementieren. Auf solche Maßnahmen fallen zusätzliche Kosten an, für die der Lizenznehmer verantwortlich ist.

10.6 Der Lizenznehmer trägt ferner die Verantwortung dafür, alle Geräte, Telefonleitungen, Kommunikationsschnittstellen und andere Hardware zu beschaffen, zu installieren und instandzuhalten, die erforderlich sind, um den Betrieb der Software zu gewährleisten und um Support vom Lizenzgeber zu erhalten. Der Lizenzgeber ist nicht verantwortlich für Verspätungen oder die Unfähigkeit, Instandhaltung oder Support zu bieten, wenn diese durch Ereignisse oder Umstände verursacht wurden, die außerhalb seiner zumutbaren Kontrolle liegen.

10.7 Ausnahmen. Die folgenden Sachverhalte fallen nicht unter die vertragliche Instandhaltungs- und Support-Pflicht des Lizenzgebers:

- (a) Probleme, die auf Missbrauch, unsachgemäße Verwendung oder die Beschädigung der Software zurückzuführen sind, soweit vom Lizenznehmer verursacht, vorausgesetzt, dass die Handlungen des Lizenznehmers nicht auf Anweisung des Lizenzgebers erfolgt sind oder der Dokumentation entsprechen,
- (b) Probleme, die auf die unbefugte Modifikation der Software zurückzuführen sind, jedoch nur in dem Umfang der jeweiligen Modifikation, und
- (c) Probleme, die auf nichtqualifizierte Produkte oder den Ausfall von Geräten zurückzuführen sind.

Wenn der Lizenzgeber Support für ein Problem anbietet, das durch ein nichtqualifiziertes Produkt oder durch den Ausfall von Geräten entstanden ist, rechnet er für diesen zusätzlichen Service auf Zeit- und Materialbasis zu den dann gültigen Gebührensätzen für derartige Kunden-Supportservices ab. Falls nach Meinung des Lizenzgebers die Leistung von vertraglichen Supportservices durch nichtqualifizierte Produkte erschwert oder behindert wird, ist der Lizenzgeber verpflichtet, den Lizenznehmer davon zu benachrichtigen, und der Lizenznehmer verpflichtet sich, während der Support-Bemühungen das nichtqualifizierte Produkt auf eigenes Risiko und eigene Kosten unverzüglich zu entfernen. Der Lizenznehmer ist ausschließlich für die Kompatibilität und Funktionstüchtigkeit von nichtqualifizierten Produkten mit der Software verantwortlich.

10.8 Pflichten des Lizenznehmers. In Verbindung mit den vertraglichen Support-Leistungen des Lizenzgebers erkennt der Lizenznehmer an, dass er verpflichtet ist, jede der folgenden Maßnahmen in Bezug auf die Software zu treffen: (a) das designierte Computersystem und die damit verbundenen Peripheriegeräte in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Herstellers in gutem Funktionszustand zu erhalten, (b) das designierte Computersystem auf einem unterstützten Revisionsstand zu halten, der der Dokumentation für die angemessene Verwendung der Software entspricht, (c) alle Tests oder Verfahren durchzuführen, die der Lizenzgeber zum Zweck der Identifikation und/oder Behebung von Problemen empfiehlt, welche der Lizenznehmer gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung zur Durchführung von Services vorbringt, (d) ein Verfahren zur softwareexternen Rekonstruktion von verloren gegangenen oder modifizierten Dateien, Daten oder Programmen im vom Lizenznehmer für notwendig erachteten Umfang aufrechtzuerhalten, (e) zu jeder Zeit die in der Dokumentation festgelegten routinemäßigen Betriebsverfahren zu befolgen und (f) alle Informationen in amerikanischem Englisch in verständlicher Form dem Lizenzgeber vorzulegen.

11. INSTANDHALTUNG

11.1 Datenformats-/Inhaltsänderungen. Sollten sich Format und/oder Inhalt der Rohdaten, die von der Software verarbeitet werden, als Ergebnis von Änderungen des Lieferanten am Betriebssystem oder an Untersystemen, die die Daten erzeugen, ändern, so erklärt sich der Lizenzgeber damit einverstanden, die fortlaufende Kompatibilität der Software zu gewährleisten. Nach eigenem Ermessen des Lizenzgebers nimmt dieser an der neuesten Version/den neuesten Versionen der Software alle erforderlichen Korrekturen vor. Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, frühere Versionen der Software (d. h. Versionen, die nicht die neueste Version darstellen) zu modifizieren, um deren Kompatibilität mit den neuesten Versionen von Betriebssystemen, Software oder Hardware zu gewährleisten.

11.2 Modifikationen und neue Ausgaben. Vorausgesetzt, der Lizenznehmer ist bezüglich seiner Vertragspflichten sowie aller Pflichten im Zusammenhang mit den der Vereinbarung beiliegenden Auflistungen während des Instandhaltungszeitraums auf dem aktuellen Stand, so stellt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer ohne zusätzliche Kosten alle Modifikationen und neuen Ausgaben der Software zur Verfügung, wobei Zeitplan, Beschaffenheit und Umfang ausschließlich im Ermessen des Lizenzgebers liegen.

11.3 Neue Versionen. Der Lizenznehmer kann wahlweise neue Versionen der Software zum Zeitpunkt ihrer Verfügbarkeit gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung und den beiliegenden Auflistungen, vorbehaltlich der maßgeblichen Preise für solche neuen Versionen, wie vom Lizenzgeber in einem entsprechenden Zusatz oder Auftrag dargelegt und von den Vertragsparteien unterzeichnet, lizenzieren. Der Lizenznehmer ist jedoch nicht verpflichtet, solche neuen Versionen zu lizenzieren.

2023.03.16